

Kompetenzzentrum für Unternehmer

Fortbildung nach der DGUV Vorschrift 2

Infoblatt 1 | Februar 2017

Jugendarbeitsschutzgesetz

Verantwortlich für den Arbeitsschutz im Unternehmen ist der Arbeitgeber. Kinder und Jugendliche sind gesetzlich unter besonderen Schutz gestellt.

TEXT: Dr. med. Sascha Plackov FOTOS: 123RF, iStockphoto

Kinder und Jugendliche müssen vor Überbeanspruchungen am Arbeitsplatz besser geschützt werden als Erwachsene. Sie stehen noch voll in der Entwicklung und sind weniger widerstandsfähig als erwachsene Menschen. Deshalb wirken sich Überforderungen und Schädigungen bei ihnen besonders nachteilig aus. Für Klarheit in diesem Zusammenhang sorgen das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie die Kinderarbeitsschutzverordnung. Beide gemeinsam schaffen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den besonderen Arbeitsschutz im Unternehmen.



Der gesetzliche Rahmen

Das Jugendarbeitsschutzgesetz schützt vor allem junge Menschen unter 18 Jahren, unabhängig davon, ob sie als Auszubildende oder Arbeiter beschäftigt werden. Es macht einen deutlichen Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen. Wer noch keine 15 Jahre alt ist, gilt vor dem Gesetz als Kind. Wer zwischen 15 und 18 Jahren alt ist, der ist jugendlicher. Für die Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse seien nachstehend

die wichtigsten Bestimmungen beider Gesetzesgrundlagen genannt.

Beschäftigungszeiten

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen darf auf Bau- und Montagestellen elf Stunden nicht überschreiten.

Die beiden wöchentlichen Ruhetage in der Woche sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen. Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Ebenso nicht an den folgenden gesetzlichen Feiertagen:

1. Weihnachtsfeiertag,
1. Januar (Neujahr),
1. Osterfeiertag (Karfreitag),
1. Mai (Tag der Arbeit). →

Nähere Informationen zum
Thema Fortbildung:

Präventionshotline 0800 8020100



WESENTLICHE FAKTEN

Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, muss ihre betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein. Vor Eintritt in das Berufsleben muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, die belegt, dass in den letzten 14 Monaten eine Untersuchung durchgeführt wurde.

Angebot des ASD der BG BAU

Der Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnische Dienst der BG BAU (ASD der BG BAU) führt neben den Untersuchungen im Rahmen der „Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ auch die vorgeschriebenen Jugendarbeitsschutzuntersuchungen durch. Dafür ist ein sogenannter „Untersuchungsberechtigungsschein“ mitzubringen, der im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Wohnbezirks oder in den entsprechenden Bürgerämtern zu bekommen ist.

Jugendlichen ist bei einer Beschäftigungszeit von mehr als viereinhalb bis sechs Stunden eine Pause von 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine Pause von 60 Minuten zu gewähren. Die Pausen müssen jeweils mindestens 15 Minuten dauern und im Voraus festgelegt werden. Ruhepausen dürfen frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden. Jugendliche dürfen grundsätzlich nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.

Gefährliche Arbeiten

Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. Auch mit folgenden Arbeiten dürfen Jugendliche nur in engen Grenzen beschäftigt werden. Das gilt für Arbeiten mit

- Unfallgefahren,
- außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder starker Nässe,
- schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen,
- schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes,
- schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen.

Diese Einschränkungen gelten nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungs-

zieles erforderlich ist, ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen unterschritten wird.

Gesundheitliche Betreuung

Stellt ein Unternehmer Jugendliche ein, muss ihre betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein. In folgenden Fällen ist eine Jugendarbeitsschutzuntersuchung vorgesehen, die der Haus- oder Betriebsarzt durchführen kann:

- **Erstuntersuchung:** Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist. Die ärztliche Untersuchungsbescheinigung ist dem Arbeitgeber vorzulegen.
- **Nachuntersuchung:** Ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung muss der Jugendliche zu einer Nachuntersuchung, sofern er noch nicht 18 Jahre alt ist. Diese kann vom Betriebsarzt durchgeführt werden. Der Arbeitgeber hat sich die ärztliche Bescheinigung dazu vorlegen zu lassen. Die Nachuntersuchung darf nicht vor Ablauf von neun Monaten nach Beginn der Beschäftigung durchgeführt werden. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen rechtzeitig darauf hinweisen und sich eine Bescheinigung darüber vorlegen lassen. ●

 **Weitere Informationen:**

- www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/jugendarbeitsschutzgesetz.html